

§ I.

In welchen Fällen die Revision
nicht zulässig.

I.



In denen jenigen Peinlichen Sachen /
darvon/nach der Newen Landt Gerichts Ordnung/
kein Appellation statt hat.

2. Von gemainen Rathschlägen/Verfahrungs-
Beschanden/wie auch Verlässen/vnd Interlocu-
tori Abschiden: Es wäre dann Sach / daß sie die
Krafft/vnnd Wirkung eines Endt Abschids hetten / oder dergleichen
Schaden / welcher durch hernachfolgenden Endt Abschid nicht wider
ersetzt werden kunte / ob sich truegen: Vnd wann Zweifel fürstelle / ob
ein gemainer Rathschlag / Verlaß / oder Interlocutori Abschid also
beschaffen sene/oder nicht: So wollen Wir/Vorzulass: oder Berath-
schlagung der ansuehenden Revision, die Acta, worüber der Rath-
schlag/Verlaß / oder Interlocutori Abschid ergangen/sambt denen/bey
der Erkantnuß gehalten Motivis nacher Hoff abfordern / die Sach
berathschlagen / vnnd Unser gnädigste Resolution darüber ergehen
lassen / biß dahin von dem Revisions-Werber das Juramentum Ca-
lumniæ nicht auffgenommen werden soll.

3. Wo in einer Sachen drey gleichförmige Erkantnußen vorhan-
den seynd.

4. Wider den Lauff der Execution.

5. In lautern bekantlichen / oder durch deß Schuldners Hand-
schrift vnd Pettschafft richtigen Schuld Sachen.

6. In denen Rechtsstritten / worüber schon einmal Revision
gesuecht / vnnd in Revisorio Iudicio erkent worden / hat der Ver-
lünstigte Theil/er sene gleich Revisions-Werber gewesen/oder nicht/weit-
ter keine super-Revision zu begehren.

7. Wann sich einer/ bevorab nach ergangenem Abschid/oder De-
claration, der Revision außdruckentlich verziehen / oder sonsten mit
der That solchen Abschid/oder Declaration, einmal angenommen/vnd
beliebt hette.

8. In Sachen / welche sich nicht auff Drenhundert Gulden erstrecken / außser in Dienstbarkeiten / Zins / Jurisdictionen - vnd andern dergleichen Händlen / welche ein beharlich / vnd ewige Beschwärsteden sich tragen : wie nicht weniger / wann einer Beschwärten armen Parthen an ihrem Recht / welches ein wenigere Summa außstruege / gleichsamb ihr Wolsahrt gelegen wäre / solle solches durch diejenige / so Wir Unserm gnädigsten Wolgefallen nach / zu denen Revisionen jedesmal verordnen / in billiche obacht gezogen / vnd Uns darüber ihre Guetachten eröffnen : Wann auch etwa in deme Irrungen fürfüelen / ob die Sach Drenhundert Gulden außstruege / oder sonst Revisibillseyne / oder nicht / durch dieselbige / ohne sonderen Procels, oder andere Weitleuffigkeit / ein Aufschlag gemacht werden.

9. In denen Fällen / wo man das ordinari Mittel der Appellation zu gebrauchen / vnd solches vnterlassen hat.

§ II.

Von auffhörung der Revisions-Schriften über schriftlich außgeführte Processen.

Bwolen / nach inhalt voriger Revisions-Ordnung / nach zuegelassener Revision, sowol der Revisions-Werber / als sein Gegentheil / absonderliche Schriften mit weitleuffiger außführung des ganzen Standt Rechtens / verfassen müssen / so haben Wir doch / auß gewissen / erhöblichen Ursachen / noch vnderm Zwainzigsten Martii Anno Sechzehnhundert Sechs vnd Sechzig / Uns dahin allergnädigst resolvirt, daß solche Revisions-Schriften / in denen / bey erster Instantz schriftlich außgeführten Processen, gänzlich auffgehört / vnd hinfüran in Judicio Revisorio allein diejenige collationirte Acta, worauff der Abschied / Declaration, oder Rathschlag ergangen / ohne einige weitere außführung / oder Zuesatz / in Erkantnuß gezogen / vnd das Revisions-Verhül darüber verfasst werden solle : bey welcher Resolution Wir es nochmahlen allerdings gnädigst verbleiben lassen.